

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die Richtsätze für den Lebensunterhalt sind aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen jährlich anzupassen.

2. Inhalt:

Die Verordnung enthält die Richtsätze, welche ab 1.1.2008 gelten sollen

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch die Anpassung der Richtsätze ist mit einer Steigerung von ca. 342.000,- EURO der 100%-igen Gesamtkosten zu rechnen. Der 60%-ige Landesanteil beträgt EURO 205.200,--, der 40%-ige Anteil der Sozialhilfeverbände bzw. der Stadt Graz beträgt EURO 136.800,--.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Gemäß §§ 8 Abs. 8 und 10 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes sind Richtsätze zur Bemessung von monatlichen Geldleistungen zur Sicherung eines ausreichenden Lebensunterhaltes durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen. Die Richtsätze sind jährlich anzupassen.

2. Inhalt:

Die derzeit geltenden Richtsätze betragen für:

1.	alleinstehend Unterstützte	507,--EURO
2.	Hauptunterstützte oder Unterstützte in Haushaltsgemeinschaft	463,-- EURO
3.	Mitunterstützte	
a)	die mit einem Hauptunterstützten in einer Haushaltsgemeinschaft leben	309,-- EURO
b)	gem. Punkt 3.a), für die Familienbeihilfe bezogen wird	156,-- EURO

Für die ersten 6 Monate wird die Gewährung einer richtsatzgemäßen Geldleistung für den alleinstehend Unterstützten und den Hauptunterstützten um jeweils 8,-- EURO erhöht.

Im Februar und im August 2007 gebührte den alleinstehend Unterstützten und den Hauptunterstützten für die Abdeckung von Energiekosten ein Betrag von 44,-- EURO.

Aufgrund der Pensionsanpassung für Mindestpensionisten erfolgt daher eine Erhöhung um 2,9%, aus welcher sich die Richtsätze der Sozialhilfe auf ganze Euro gerundet wie folgt berechnen:

1.	alleinstehend Unterstützte	522 EURO
2.	Hauptunterstützte oder Unterstützte in Haushaltsgemeinschaft	476 EURO
3.	Mitunterstützte	
a)	die mit einem Hauptunterstützten in einer Haushaltsgemeinschaft leben	318 EURO
b)	gem. lit.a), für die Familienbeihilfe bezogen wird	161 EURO

Der Richtsatz für den alleinstehend Unterstützten und den Hauptunterstützten erhöht sich in den ersten sechs Monaten der Gewährung um 8 EURO.

Im Februar und im August gebührt den alleinstehend Unterstützten und dem Hauptunterstützten für die Abdeckung von Energiekosten ein Betrag von 45 EURO.

Die Erhöhung der Richtsätze soll mit 1.1.2008 in Kraft treten.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

§§ 8 Abs. 8 und 10 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes Richtsätze zur Bemessung von monatlichen Geldleistungen zur Sicherung eines ausreichenden Lebensunterhaltes durch Verordnung

	2005:	2006:	2007:	2008:
1. Den allein Unterstützten	€486,00	€499,00	€507,00	€522,00
2. Hauptunterstützte oder Unterstützte in Haushaltsgemeinschaft	€444,00	€456,00	€463,00	€476,00
3. Mitunterstützte, die mit einem Hauptunterstützten in einer				
a) Haushaltsgemeinschaft leben	€296,00	€304,00	€309,00	€318,00
b) Mitunterstützte gem. Punkt 3.a), für die Familienhilfe bezogen wird	€150,00	€154,00	€156,00	€161,00
Für die ersten 6 Monate wird die Gewährung einer richtsatzgemäßen Geldleistung für den alleinstehend Unterstützten und den Hauptunterstützten um jeweils erhöht.	€8,00	€8,00	€8,00	€8,00
Im Februar und im August gebührte den alleinstehend Unterstützten und den Hauptunterstützten für die Abdeckung von Energiekosten ein Betrag von	€42,00	€43,00	€44,00	€45,00

Die Budgetauswirkung der Anhebung der SH- Richtsätze kann		
anhand der Rechnungsabschlussziffern des Jahres 2005 wie folgt bemessen werden		
Richtsatzgemäße Geldleistungen des Jahres	2002	11.888.379,38
Richtsatzgemäße Geldleistungen des Jahres	2003	12.115.282,68
Richtsatzgemäße Geldleistungen des Jahres	2004	14.196.848,41
Richtsatzgemäße Geldleistungen des Jahres	2005	13.878.929,50
Richtsatzgemäße Geldleistungen des Jahres	2006	11.806.140,51
Die Erhöhung um 2,9% beträgt somit auf Basis 2006		342.378,08
Errechnung der Kosten für 2008		12.148.518,59
Realistische Erhöhung von 2007 auf 2008 somit rund		342.000,--

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Hier sind die Richtsätze für die einzelnen Personengruppen festgelegt. Weiters ist festgelegt, dass alleinstehend Unterstützte und Hauptunterstützte in den ersten sechs Monaten einen erhöhten Betrag erhalten.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurden die Beträge, wie auch in § 2, finanzmathematisch auf ganze EURO gerundet.

Zu § 2:

Alleinstehend Unterstützte und Hauptunterstützte erhalten im Februar und August für Heizkosten einen Betrag von 45 EURO.

Zu §§ 3 und 4:

Legistische Maßnahmen.